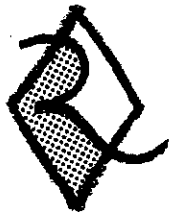




Entwurf

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftamt Südbayern



Gegen Empfangsbestätigung

Flughafen München GmbH
Postfach 23 17 55

85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
RSJ/St / 22.02.2005			
Bitte bei Antwort angeben			
Unser Aktenzeichen			
315.30-FM-98/0-71			
Tel. (089) 21 76 -	Fax (089) 21 76 -	Zimmer	München,
2272	2979	1411	24.05.2005
Ihr/e Ansprechpartner/in:			
Herr.Ehinger			
E-Mail: ulrich.ehinger@reg-ob.bayern.de			

**Verkehrsflughafen München;
Errichtung einer First Class Lounge in der Ebene 7 des Terminal Ost**

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung – g. R. –
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
Plananlagen

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 22.02.2005 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl I S. 559) zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979 Az. 315-F-98-1, zuletzt geändert durch 70. Änderungsbescheid vom 29.03.2005 Az 315.32-FM-98/0-70 folgenden

71. Änderungsbescheid – Plangenehmigung –

A. Verfügender Teil

Der Plan zur Erhöhung der für eine Baufläche höchstzulässigen Bauhöhe von 18 m auf 30 m zur Errichtung einer First Class Lounge am Terminal 2 wird genehmigt.

Briefanschrift
Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Besuchszelten
Mo – Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Vermittlung
(089) 21 76 – 0
Telefax
(089) 21 76 - 29 14

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

I. Plan

Der Plan I-02c i. d. F. „Tektur zu Plan I-02c – Neuordnung Flugbetriebsfläche Ost - Passagierabfertigungsbereich Ost“ vom 22.01.2002

– Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung –

wird durch den Plan „Tektur zu Plan I-02c – First Class Lounge auf PTS Bauwerk E 07 Terminal Ost“ vom 27.04.2005 geändert.

II. Nebenbestimmungen, Hinweise

1. Im Bereich des Änderungsvorhabens sind für die Belange der Luftsicherheit folgende Räumlichkeiten vorzuhalten: Sonderkontrollraum, kombinierter Modulmanager-/Bereitschaftsraum einschließlich MfS-, FIS- und FSÜ-System, EGIS-Raum und Personaltoiletten.

Im Hinblick auf eine – zumindest optionale – zweite Kontrollstelle und eine zweite Gepäckprüfanlage hat sich die FMG mit den zuständigen Luftsicherheitsbehörden abzustimmen.

2. Bezüglich aller grenzpolizeilichen Belange, insbesondere zur Anordnung der Passkontrollschalter und Passagierführung, hat sich die FMG mit dem Bundesgrenzschutzamt München – Bundesgrenzschutzinspektionsgruppe Flughafen München – abzustimmen.

III. Kosten

1. Die FMG hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.500,-- € festgesetzt. Auslagen, die von der FMG verlangt werden können, sind keine angefallen.

B. Sachverhalt

I. Grundlage

Dieser Bescheid betrifft die teilweise Erhöhung der Baufläche am Terminal 2 des Verkehrsflughafens München von 18 m auf 30 m.

Die Erhöhung ist wegen der Errichtung einer First Class Lounge veranlasst.

II. Antrag

Mit Schreiben vom 22.02.2005 beantragte die FMG, die Auflage Nr. IV 5.6 im Planfeststellungsbeschluss um die folgende Zulassung zu ergänzen:

„ – Bei der im Bereich des Abgangsbauwerks des Personentransportsystem-Bahnhofs auf dem Pier des Abfertigungsgebäudes Ost vorgesehenen Passagierabfertigungseinrichtung einschließlich ihrer Erschließungsanlagen (wie Aufzugstürme, Fluchttreppenhäuser) bis zu einer Gesamthöhe von 30 m.“

Die FMG begründete den Antrag damit, dass die Deutsche Lufthansa AG zur Absicherung ihrer Marktstellung im sog. Premium-Reisesegment ihr Topkunden-Programm auch am Verkehrsflughafen München beabsichtige anzubieten. Nachdem die Vorhabensplanung eine einheitliche Gebäudehöhe von ca. 29 m ausweise, werde im östlichen Bereich der Vorhabensfläche die für diesen Bereich festgesetzte Bauhöhenbegrenzung von 18 m um ca. 11 m überschritten.

Eine Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter befindlicher Grundstücksflächen sei nicht erforderlich, im Übrigen sei das Vorhaben gerechtfertigt.

Das Vorhaben sei ohne Auswirkungen auf die Passagierabfertigungskapazität und das Luftverkehrsaufkommen am Verkehrsflughafen München; ebenfalls sei die Lufthygiene-Situation nicht betroffen. Eine weiträumige Einsehbarkeit sei nicht gegeben. Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) seien nicht betroffen, das Vorhaben sei funktionsfähig.

Zum Belang der Luftsicherheit seien die betroffenen öffentlichen Belange vorab mit den zuständigen Stellen abgestimmt worden.

Dem Antrag lagen Lagepläne und Ansichtspläne sowie entsprechende Erläuterungsberichte bei.

III. Verfahren

1. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen angehört:

- Landratsamt Erding
- Gemeinde Oberding
- Luftsicherheitsstelle am Flughafen München
- Bundesgrenzschutzamt München
- Hauptzollamt München
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)
- Sicherheitsgesellschaft am Flughafen München (SGM)
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Die **Luftsicherheitsstelle am Flughafen München** hat auf zwingend ortsnah vorzuhaltende Räumlichkeiten zur Wahrung der Belange der Luftsicherheit hingewiesen. Außerdem wurde eine – zumindest optionale – zweite Kontrollstelle gefordert, um eine Ausweichmöglichkeit bei dem Ausfall der Gepäckprüfanlage zu haben; bei fast zeitgleichen Kontrollen mit verschiedenen Sicherheitsstandards sei eine mögliche Vermischung zu vermeiden bzw. ein mögliches Konfliktpotenzial zu umgehen. Außerdem verwies diese Stelle auf die Sicherheitskontrollen lt. EUVO 2320/2002.

Die **DFS** erhob keine Einwendungen, wies jedoch darauf hin, dass evtl. zum Einsatz kommende Kräne gesondert zu beantragen seien.

Das **Bundesgrenzschutzamt München – Bundesgrenzschutzinspektionsgruppe Flughafen München** – trug keine Bedenken vor, soweit die Umsetzung nach den bilateralen Vorabgesprächen und den Abfertigungsprozessen der begelegten Anlagen über die Anordnung der Passkontrollschalter und Passagierführung durchgeführt werde.

Die **Gemeinde Oberding** erhob keine Einwendungen.

Das **Landratsamt Erding** forderte wegen der Höhenentwicklung des Flughafens eine ergänzende qualifizierte Eingriffsbewertung.

Bauordnungsrechtliche Belange seien im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die städtebauliche Wirkung des Änderungsvorhabens sei jedoch teilweise nachteilig, da

das derzeitige Konzept einer Höhenstaffelung in West-Ost-Richtung vom Hauptgebäude (Halle) über den Pier zu den Fluggastbrücken aufgegeben werde.

Zum Verfahren wurde vorgeschlagen, den Plan „Bauliche Anlagen und Grünordnung“ fortzuschreiben anstatt die Auflage Nr. IV 5.6 des Planfeststellungsbeschlusses zu ändern.

Mit Schreiben vom 29.04.2005 aktualisierte die FMG auf Empfehlung des Landratsamts Erding ihren Antrag, indem das Änderungsvorhaben nunmehr durch Änderung des planfestgestellten Plans der baulichen Anlagen und Grünordnung beantragt wurde.

Außerdem enthielt das Schreiben qualifizierte Aussagen zur Frage eines Eingriffs in Natur und Landschaft.

Die Aktualisierungen wurden erneut dem Landratsamt Erding vorgelegt, das hiergegen keine Einwendungen mehr vorbrachte.

2. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG –) den Antrag gemäß § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens verbescheiden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Somit handelt es sich bei dem Vorhaben um kein Vorhaben, für das nach dem UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde zumindest das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG).

Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte Anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG), insbesondere erfolgt kein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde Oberding.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG lagen somit vor.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war.

Es sind jedoch keine Gesichtspunkte erkennbar, dass ein Planfeststellungsverfahren – an Stelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – geführt hätte.

C. Entscheidungsgründe

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – ist für diesen Bescheid sachlich und örtlich zuständig.

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1, 2 LuftVG.

1. Das Änderungsvorhaben ist nach den Zielsetzungen des LuftVG gerechtfertigt.

Die Lounge ist eine Passagierabfertigungseinrichtung und damit eine Flughafenanlage.

2. Das Änderungsvorhaben steht nicht im Widerspruch zu unüberwindbaren Planungsleitsätzen.

3. Das Änderungsvorhaben konnte nach Abwägung mit den von ihm berührten Belangen zugelassen werden.

a) Die Eignung ist gegeben.

Die DFS hat keine Einwände erhoben.

b) Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu Belangen des Städtebaus.

Das Landratsamt hat schlüssig eingewandt, dass das derzeitige Konzept einer Höhenstaffelung in West-Ost-Richtung vom Terminal-Hauptgebäude über den vorgelagerten Pier zu den Fluggastbrücken aufgegeben werde, wobei die städtebauliche Wirkung des Hauptgebäudes geschwächt werde. Allerdings gilt dies bereits durch die vorhandene Besucherterrasse. Auch diese bauliche Teilanlage unterbricht die Draufkante des Piers.

Andererseits wird das Projekt architektonisch betreut und der Architekt des Terminals 2 bescheinigt dem Änderungsvorhaben eine positive Wirkung auf das Gesamtensemble des Terminals 2.

Das Terminal 2 ist neben seinen architektonischen Ansprüchen ein technischer Zweckbau und wird auch überwiegend als solcher wahrgenommen. Die Entscheidung, die Lounge an dieser Stelle zu errichten, mag städtebaulich kritisch gesehen werden. Letztlich können diese Bedenken jedoch dem Änderungsvorhaben nicht in maßgeblicher Weise entgegengehalten werden.

Im Übrigen ist die Fernwirkung des Änderungsvorhabens begrenzt.

c) Das Änderungsvorhaben ist mit Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar.

Das Landratsamt Erding hat der aktualisierten, qualifizierten Eingriffsbewertung der FMG zugestimmt.

d) Den grenzschutzpolizeilichen und luftsicherheitlichen Belangen wurde durch Aufnahme der geforderten Nebenbestimmungen und Hinweise Rechnung getragen.

e) Somit werden durch diese Plangenehmigung auch Rechte Anderer in relevanter Weise nicht beeinträchtigt; mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt. Mit dem Änderungsvorhaben wird die Attraktivität des Flughafens für ein bestimmtes Passagiersegment verbessert. Andererseits sind mit dem Vorhaben keine rechtlich erheblichen Eingriffe verbunden.

Bei Abwägung aller von dem Änderungsvorhaben berührten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Einschränkungen (Nebenbestimmungen) entsprochen werden.

D. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 5 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Nr. V 7a a) des Gebührenverzeichnisses hierzu.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule i. S. d. Hochschulrechtsrahmengesetzes (HRRG) als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Ehinger

Oberregierungsrat